



Allgemeine Zahlungs-, Liefer- und Montagebedingungen (Stand Feb 2013)

1. Allgemeines

Unsere nachstehenden Zahlungs-, Liefer- und Montagebedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen durch uns. Bei Mietgeschäften gelten zusätzlich zu den im Folgenden genannten Bedingungen die Bestimmungen aus dem jeweiligen Mietvertrag, bestehend aus Teil 1 und Teil 2. Bei Montage und Programmierung von Arbeitsbereichsbegrenzungen gelten zusätzlich die Allgemeinen Bestimmungen zum Einbau einer Arbeitsbereichsbegrenzung. Anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere denen des Kunden, wird hiermit widersprochen. Sie werden nur Vertragsbestandteil soweit wir uns ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklären. Für alle mit uns geschlossenen Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der internationalen Kaufgesetze.

2. Angebote

Unsere Angebote werden unter Zugrundelegung der uns vorliegenden Informationen, Unterlagen und Zeichnungen erstellt und haben einen Monat Gültigkeit. Werden nach Annahme unseres Angebots durch den Kunden aus sachlichen, insbesondere technischen Gründen nachträglich Änderungen erforderlich, so verpflichten wir uns, den Kunden hiervon zu informieren und ihm ein neues Angebot unter Berücksichtigung der Änderungen zu erstellen. Ist der Kunde Kaufmann, so kommt der Vertrag mit geändertem Inhalt entsprechend dem Änderungsangebot zustande, wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen nach Zugang des Änderungsangebots widerspricht. Die aus den Änderungen entstehenden Mehrkosten hat der Kunde zu tragen. Dem Kunden übergebene oder auf sonstige Weise zugänglich gewordene Kostenvoranschläge, Muster, Zeichnungen und andere Unterlagen unterliegen unserem Urheberrecht und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht vervielfältigt, veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Nationale Telekommunikationsbestimmungen und Export

Funkanlagen dürfen grundsätzlich sowohl im Inland als auch im Ausland nur mit besonderen Genehmigungen der zuständigen Behörden und regelmäßig nur auf der zugeteilten Betriebsfrequenz betrieben werden. Die Zulassungsmodalitäten sind von Land zu Land verschieden. Es ist Sache des Kunden, sich hierüber Gewissheit zu verschaffen und die für Besitz, Installation, Vorhalten und Betrieb ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen, auch für den Fall des Weiterverkaufs einzuholen. Der Kunde hat im Vorfeld zu prüfen, ob die zugeteilte Betriebsfrequenz störungsfrei in Anspruch genommen werden kann. Hierbei evtl. anfallende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

4. Lieferzeit, Lieferort, Versand und Preisangaben

Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde, sind Lieferzeiten grundsätzlich unverbindlich. Wurde eine Lieferzeit verbindlich vereinbart, so verliert diese ihre Verbindlichkeit, wenn der Vertragsinhalt gleich aus welchen Gründen nachträglich abgeändert wird. Die Lieferfrist ruht bei Eintritt höherer Gewalt oder Lieferverzögerungen von Zulieferern.

Mit der Bereitstellung und Auslieferung der Ware in der Firma ECTC GmbH in Trebsen OT Walzig geht die Gefahr stets auf den Kunden über. Wird vom Kunden Versand gewünscht, so sind wir berechtigt, die Verpackungsform und die Versandart zu wählen. Die Kosten von Verpackung und Versand trägt der Kunde. Als Nachweis einwandfreier Verpackung genügt die unbeanstandete Annahme durch das mit dem Versand beauftragte Unternehmen.

Transportschäden sind unverzüglich dem ausliefernden Unternehmen unter Angabe der Paketnummer zu melden. Später gemeldete Schäden gehen zu Lasten des Empfängers.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich unsere angegebenen Preise in der gesetzlichen Währung Euro (€) ab Firma ECTC Steuerungstechnik GmbH in Trebsen OT Walzig, ausschließlich Fracht/Montage und Verpackung jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Kaufmännische Untersuchungen- und Rügeobliegenheit, stillschweigende Abnahme

Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, so ist dieser gehalten, unsere gelieferten Waren und erstellten Werke auf Mängelfreiheit zu untersuchen. Werden sichtbare Mängel (keine Transportschäden) nicht binnen 14 Kalendertagen gerügt, so gelten unsere gelieferten Waren und erstellten Werke hinsichtlich dieser Mängel als mängelfrei, es sei denn, wir, unsere Erfüllungsgehilfen oder unsere gesetzlichen Vertreter hätten die Mängel vorsätzlich verschuldet oder arglistig verschwiegen.

Ist der Kunde Kaufmann, so gilt die rügelose Ingebrauchnahme eines Werks als Abnahme, es sei denn, der Kunde hätte sich ausdrücklich die Rüge von Mängeln vor Ingebrauchnahme vorbehalten.

6. Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag für unsere Leistungen ist mit dem Tag der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Skontierbarkeit ist auf unseren Rechnungen ausgewiesen. Mietrechnungen sind von der Skontierbarkeit generell ausgeschlossen. Kunden- oder auftragsbezogene Vereinbarungen zur Höhe des Skontoabzuges, der Skontofrist oder der Erhebung von Verzugszinsen haben nur Vorrang, wenn diese schriftlich von uns bestätigt sind. Die Skontoregelung auf der Rechnung lässt die Fälligkeit nach Satz 1 unberührt, sie beinhaltet keine Stundungs- oder Stillhaltevereinbarung. Bei Neukunden behalten wir uns die Lieferung gegen Vorauskasse vor. Kommt der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung nicht spätestens am Fälligkeitstag nach, steht uns das Recht zu, weitere Lieferungen an den Besteller nur noch gegen Vorauskasse auszuführen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten, ebenso die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens.

7. Gewährleistung

Soweit unsere Lieferungen Fremderzeugnisse enthalten (Funkfernsteueranlagen), gelten die Gewährleistungsbestimmungen unserer Zulieferanten, deren Inhalt Bestandteil unserer Lieferung ist. Für Geräte aus eigener Fertigung übernehmen wir bei Material- oder Fabrikationsfehlern eine Gewährleistung von 24 Monaten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistung beginnt mit dem Verkauf der Ware, maßgebend ist das Auslieferungsdatum. Die Gewährleistung erstreckt sich auf kostenlosen Ersatz der erforderlichen Ersatzteile bzw. Nachbesserung der betreffenden Teile oder auf die Instandsetzung von frachtfrei an uns eingesandte Geräte. Bei Behebung der Störung „vor Ort“ durch unseren Kundendienst sind die damit verbundenen Kosten der Anfahrt nicht von der Gewährleistung erfasst und werden in Rechnung gestellt. Eine Erstattung von Kosten für Arbeitszeit, Anfahrt oder anderer Kosten ist ausgeschlossen. Die Gewährleistung bewirkt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist. Der Besteller ist verpflichtet, die Geräte und Verfahren auf ihre Eignung für den beabsichtigten Einsatzzweck selbst zu prüfen. Wenn die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck nicht durch uns ausdrücklich zugesichert wurde, sei es bei der Auftragsbestätigung oder in Unterlagen unseres Hauses, die dem erteilten Auftrag zugrunde liegen, so können keine Ansprüche wegen fehlender Eigenschaften oder eingeschränkter Verwendungsmöglichkeiten geltend gemacht werden. Beanstandungen müssen uns sofort, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden in schriftlicher Form gemeldet werden. Wird die Beschaffenheit der Ware zu Recht bemängelt oder fehlt ihr eine zugesicherte Eigenschaft, so erfolgt Umtausch oder Nachbesserung nach unserer Wahl. Für diese Maßnahmen ist uns eine angemessene Frist zur Verfügung zu stellen. Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch Verschleiß oder unsachgemäße Behandlung entstehen. Wir haften nicht für Schäden, die bei oder als Folge fehlerhafter Betriebsmittel oder dem Einsatz unserer Geräte für andere als die angegebenen Verwendungszwecke entstehen. Unsere Haftung entfällt auch, wenn an den von uns gelieferten Geräten Änderungen oder Eingriffe durch nicht ausdrücklich dazu autorisiertem Personal vorgenommen wurden. Für die ordnungsgemäße Ausführung von Reparaturen, Umbauten oder Umänderung der Verdrahtung und Änderung der Anschlusskabel haftet jeweils der Ausführende.

8. Haftungseinschränkungen

Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldeten Pflichtverletzungen, die wir gegenüber dem Kunden zu vertreten haben, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leicht fahrlässig verschuldeten Pflichtverletzungen, die wir zu vertreten haben, haften wir gegenüber dem Kunden auf Schadensersatz nur dann, wenn es sich um eine Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht handelt. Liegt keine von uns zu vertretende Pflichtverletzung vor, so sind Ansprüche des Kunden, der kein Verbraucher ist, auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ausgeschlossen. Jeder Kunde ist aber berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Nacherfüllung zu verlangen, Minderung geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten. Gesetzliche Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von diesen Haftungseinschränkungen unberührt.

9. Sicherheiten durch Eigentumsvorbehalt und Pfandrechtsvereinbarung

Delivered Ware bleibt in unserem Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung unserer Zahlungsansprüche gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung. Ist der Kunde Unternehmer, so ist er befugt, unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende, durch uns an ihn verkaufte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Die sich aus der Weiterveräußerung ergebenden Forderungen tritt der Kunde schon jetzt an uns zur Sicherung unserer Kaufpreisforderung ab, wir nehmen die Abtretung an.

Im Übrigen ist der Kunde ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung nicht berechtigt, über in unserem Eigentum stehende Ware rechtsgeschäftlich zu verfügen, sie mit anderen Sachen, insbesondere einem Grundstück zu verbinden, zu vermischen oder zu verarbeiten. Wir verpflichten uns, die nach Satz 4 dieses Abschnittes erforderliche Zustimmung zu erteilen, wenn der Kunde uns eine angemessene gleichwertige anderweitige Sicherheit stellt.

Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, die in unserem Eigentum stehende Ware betreffen, sind uns unverzüglich mitzuteilen. Übergibt uns der Kunde bewegliche Sachen zur Reparatur oder zur Herstellung einer anderen Sache, so wird schon jetzt ein Pfandrecht an diesen Sachen zur Sicherung unserer Entgeltforderungen vereinbart.

10. Erbringung von Leistungen vor Ort (auf der Baustelle)

Werden wir mit der Erbringung unserer Leistung (Einbau, Montage, Programmierung, Wartung, Überprüfung oder Reparatur) vor Ort beim Kunden oder auf einer Baustelle beauftragt, gehen wir davon aus, dass der Kunde unseren Aufenthalt den zuständigen Aufsichtspersonen bzw. bei der Bauleitung ordnungsgemäß angemeldet hat. Kosten, die uns durch Wartezeiten oder eine erneute, von uns nicht zu vertretende Anfahrt entstehen, gehen nicht zu unseren Lasten und werden berechnet.

11. Gerichtsstandsvereinbarung

Für alle Streitigkeiten aus den mit den Kunden geschlossenen Verträgen über unsere Lieferungen und Leistungen und die damit zusammenhängenden Rechtsbeziehungen wird schon jetzt, mein Firmensitz in 04687 Trebsen als Gerichtsstand vereinbart.